

Die Verpfändungsvereinbarung

... sicher ist nicht sicher!



Problemstellung:

Die Verpfändungsvereinbarung lautet:

„Der Pfandgläubiger ist berechtigt, sich aus dem verpfändeten Anspruch auf die LV zu befriedigen, wenn die Gläubiger ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, weil sie insolvent sind.“

Damit eine Verpfändung nicht der Insolvenzanfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterliegt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Verpfändung muss erfolgt sein, solange das Unternehmen wirtschaftlich gesund ist.

Die Verpfändung darf nicht allein für den Fall der Insolvenz vereinbart werden, sondern muss jeden Fall der Nichtleistung der Versorgungszusage sichern.

Folge: Der Insolvenzverwalter wird die Rückdeckung (z. B. Lebensversicherung) einbehalten. Der GGF verliert sein Unternehmen und seine Alterssicherung.



Unsere Empfehlung:

Achten Sie bei der Implementierung einer Pensionszusage darauf, dass alle notwendigen Dokumente unterfertigt und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden. Im Falle der Verpfändungsvereinbarung ist zum Beispiel diese auch dem Rückdeckungsversicherer anzuzeigen, um die gewünschte Wirksamkeit zu erreichen.

Bei hoffmann+partner achten wir darauf, dass bei der Umsetzung einer Pensionszusage alle notwendigen Schritte durchgeführt werden, damit Sie die Gewissheit haben, Ihre Altersversorgung genießen zu können.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung! [Anfrage](#)